

REISERECHT

Prof. Dr. Ernst Führich

Die Entwicklung des Reisevertragsrechts im Jahre 2015

Der Beitrag schließt an den Bericht in MDR 2015, 319 an und stellt die deutsche und unionsrechtliche Rechtsprechung, die Entwicklung der Gesetzgebung einschließlich der internationalrechtlichen Bezüge und das wichtigste Schrifttum im Jahre 2015 dar. Erfasst wird das Reisevertragsrecht der Pauschalreise, die Reisevermittlung durch stationäre und online Reisevermittler und das reiserechtlich relevante Wettbewerbsrecht.

I. Pauschalreiserecht

1. Dynamic Packaging als Reise

In einem wichtigen Urteil des BGH zur grundsätzlichen Höhe der Anzahlung von 20 % bei Pauschalreisen¹ bestätigte der Gerichtshof die bisher im Schrifttum vertretene Auffassung², dass die Reiseart des Dynamic Packaging unter den Begriff des Reisevertrages nach § 651a Abs. 1 BGB fällt. Wer eine nach den Wünschen des Reisenden zusammengestellte Mehrzahl von Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis als Reise anbietet, ist auch dann Reiseveranstalter, wenn der Reisende selbst Einzelleistungen von Leistungsträgern auswählt, deren Angebote ihm der Veranstalter im Rahmen eines Buchungsprogramms zur „dynamischen Bündelung“ zu fortlaufend aktualisierten Einzelpreisen zur Verfügung stellt. Auch wenn die Bündelung online kurz vor Vertragsschluss erfolgt, liegt eine klassische Pauschalreise vor.

2. Stornosätze in AGB

a) Anderweitige Verwendung

In seinem Urteil vom 3.11.2015 hob der Reisesenat des BGH³ das Urteil des OLG Rostock vom 4.12.2013⁴ auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung zurück an das Berufungsgericht, soweit eine in AGB geregelte Stornopauschale von 50 % bei Rücktritt von einer Kreuzfahrtreise bis zum 60. Tag vor Reisebeginn als Verstoß gegen § 309 Abs. 1 Nr. 5a BGB angesehen wurde. Für die weitere Verhandlung wies der X. Senat darauf hin, dass der Reiseveranstalter eine Reiseleistung, die Gegenstand eines Reisevertrags sein sollte, von dem der Reisende nach § 651i BGB zurückgetreten ist, nur dann durch die erneute Buchung der gleichen Reiseleistung durch einen anderen Reisenden anderweitig verwenden kann, wenn er die weitere Nachfrage nach der Reiseleistung ohne den Rücktritt mangels freier Kapazität nicht hätte befriedigen können. Den Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der gewöhnlichen Möglichkeit anderweitiger Verwendung von Reiseleistungen, die Gegenstand stornierter Reiseverträge waren, bilden Erfahrungswerte, die hinreichend verlässlich Auskunft darüber geben, wie sich die typische Nachfrage nach einer dieser Reiseleistungen umfassenden Reise darstellt. Wird die Reiseleistung im Rahmen unterschiedlicher Reisen angeboten, darf die Betrachtung weder auf willkürlich gewählte Reiseangebote beschränkt werden, noch ist stets ohne weiteres eine Durchschnittsbetrachtung zulässig. Die Erfahrungswerte müssen vielmehr repräsentativ für die Gesamtheit der Reisen sein, die der Reiseveranstalter in der jeweiligen Kategorie oder Preisklasse anbietet.

b) Anzahlungs- und Restreisepreisklausel

Das OLG Düsseldorf⁵ war zu Recht⁶ der Auffassung, dass eine Klausel „Sofort nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung wird die vereinbarte und auf der Reisebestätigung/Rechnung ausgewiesene Anzahlung fällig. Diese beträgt 30 % von dem Gesamtpreis der Rechnung. Die Restzahlung wird 40 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung fällig.“ unwirksam nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB ist. Der Veranstalter konnte keine höheren Vorausleistungen an seine Leistungsträger darlegen, so dass nur die Regelanzahlung von 20 % angemessen ist⁷.

Das OLG Rostock⁸ hat dem Kreuzfahrtveranstalter AiDA Cruises untersagt, schon unmittelbar nach Vertragsabschluss eine Anzahlung von 35 oder sogar 50 Prozent des Reisepreises zu verlangen. Damit gaben die Richter einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) statt, der die Anzahlungen als unangemessen hoch kritisiert hatte.

3. Gültiger Pass beim Einchecken

Der Fluggast einer Reise ist verpflichtet, bei der Flugabfertigung des Eincheckens seine Einreise- und Ausweispapiere vorzuweisen, die vom Einreisestaat vorgeschrieben sind. Für den Fall, dass er seiner Pflicht zur Besorgung gültiger Reisedokumente nicht nachkommt und seine Dokumente unvollständig sind, können sich die Luftverkehrsunternehmen in ihren AGB das Recht vorbehalten, den Fluggast von der Beförderung auszuschließen⁹. Damit lag auch für die Flugpauschalreise kein Reisemangel vor.

Wird ein Reisender einer Kreuzfahrt klar und deutlich auf die Notwendigkeit eines Reisepasses hingewiesen, haftet der Reiseveranstalter nicht, wenn dem Reisenden der Zutritt zum Schiff bei der Einschiffung unter Hinweis auf fehlende, aber notwendige Reisepässe verweigert wird¹⁰.

Zum Umfang der allgemeinen reisevertraglichen Aufklärungspflicht über Pass- und Visumserfordernisse war das AG Bremen der Auffassung, dass der persönliche Anwendungsbereich des § 5 Nr. 1 BGB-InfoV sich nicht auf Staatenlose erstreckt, auch nicht in richtlinienkonformer Auslegung¹¹. Nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 5 Nr. 1 BGB-InfoV obliegt dem Reiseveranstalter eine Informationspflicht

▷ Prof. Dr. Ernst Führich ist Richter a.D. und Prof. em. für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Reiserecht und Autor des Handbuchs „Reiserecht“, 7. Aufl. 2015.

1 BGH, Urt. v. 9.12.2014 – X ZR 85/12, Rz. 13, NJW 2015, 1444 = MDR 2015, 450 = BGHZ 203, 335; s. bereits Führich, MDR 2015, 319 (321).

2 Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 5 Rz. 21; Führich, Dynamic Packaging und virtuelle Veranstalter, RRa 2016, 50; MK/Tonner, BGB, § 651a Rz. 23; Staudinger/Staudinger, BGB, Neubearb. 2016, Rz. 22.

3 BGH, Urt. v. 3.11.2015 – X ZR 122/13.

4 OLG Rostock, Urt. v. 4.9.2013 – 2 U 7/13, RRa 2014, 52.

5 OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.9.2014 – I-6 U 161/13, NJW 2015, 174.

6 Näher zu Anzahlungs- und Restreisepreisklauseln Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 5 Rz. 140 ff.

7 Vgl. BGH, Urt. v. 9.12.2014 – X ZR 147/13, MDR 2015, 447 = NJW-RR 2015, 618.

8 OLG Rostock, Urt. v. 6.5.2015 – 2 U 22/14.

9 OLG Frankfurt/M., Urt. v. 26.2.2015 – 16 U 122/14, MDR 2015, 634 = NJW-RR 2015, 827.

10 AG Rostock, 22.10.2014 – 47 C 174/14, RRa 2015, 71.

11 AG Bremen, Urt. v. 16.10.2014 – 10 C 97/14, RRa 2015, 227.

über Pass- und Visumerfordernisse für inländische Staatsangehörige und nach richtlinienkonformer Auslegung auch gegenüber Angehöriger anderer EU- und EWR-Mitgliedsstaaten¹². Eine Verletzung dieser Hauptpflicht des Reisevertrages begründet für sich schon einen Reisemangel mit den Gewährleistungsnormen der §§ 651c ff. BGB¹³.

4. Vertragsübertragung

Im Berichtsjahr häuften sich die Streitigkeiten wegen unangemessen hoher Mehrkosten bei einer Vertragsübertragung bei Flugpauschalreisen mit dynamisierten Flugpreisannteil. Hierbei wurden Reisenden Mehrkosten eines neuen Fluges in Rechnung gestellt, welche in manchen Fällen höher als die Stornopauschalen nach § 651i BGB waren. Nach § 651b BGB kann der Reiseveranstalter jedoch nur solche Mehrkosten verlangen, die erforderlich sind zur Übertragung der gebuchten Reise auf einen Ersatzreisenden. Kausal sind nur Kosten der Übertragung selbst. Nicht verlangt werden können Kosten, die wegen des Ertragsmanagements (Yield Management) der Luftfahrtunternehmen anfallen. Das Yield Management ist ein dynamisches Instrument zur Preis- und Kapazitätssteuerung der Flugkapazitäten an die Nachfrage¹⁴. Dabei wird entsprechend der Buchungsklasse eine namentliche Ausstellung des Flugscheins mit der Buchung vorgenommen. Ab diesem Zeitpunkt wird keine Änderung in der Person des Reisenden zugelassen. Dieses Preissystem macht Flexibilität teuer, aber langfristige Buchungen preislich günstiger. Vereinbarungen zwischen diesen sog. X-Reiseveranstaltern und ihren Leistungsträger, als auch solche AGB-Klauseln gegenüber dem Reisenden, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass eine Übertragung auf den Ersatzreisenden nur durch einen unangemessenen hohen Preis für einen neuen Flugschein möglich ist¹⁵. Solche X-Reisen sind durch die Reiseveranstalter so zu organisieren, dass sie die Rechte des Reisenden nach § 651b erfüllen können¹⁶. So hat das AG Bad Homburg mit Recht entschieden, dass dann wenn einem Reisenden, der den Reisevertrag nach § 651b BGB auf einen anderen Reisenden übertragen will, vom Reiseveranstalter ein neuer Reisepreis für den geänderten Reisevertrag genannt, der im groben Missverhältnis zum vereinbarten ursprünglichen Reisepreis steht, der Reisende berechtigt ist, von einer Vertragsübernahme abzusehen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären¹⁷.

5. Minderung und Schadensersatz

a) Economy statt Business Class

Das LG Frankfurt¹⁸ hat bei einer Nichtbeförderung in gebuchten Business-Class bestätigt, dass bei einem Anspruch auf Reisepreisrückzahlung gem. § 651d BGB die Vergütung des Reiseveranstalters gem. § 638 Abs. 3 BGB in dem Verhältnis herabzusetzen ist, in welchem zurzeit des Vertragsschlusses der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Lässt sich durch eine Änderungsvereinbarung der

Mehrpreis für eine Beförderung in der Business-Class anstelle in der ursprünglich vereinbarten Economy-Class beifallen, bestimmt sich die Höhe des Minderungsanspruchs nach diesem Betrag und schließt den Anwendungsbereich der Frankfurter Tabelle mit ihrem pauschalierten Richtzahlensystem aus. Hierbei sind Minderungsrechte des Reisenden sind gem. § 651d BGB nicht ausgeschlossen, wenn das Unterlassen der Rüge nicht schuldhaft erfolgt. Das ist dann der Fall, wenn der Reisende erst beim Einchecken für einen Flug Kenntnis von der Mängelhaftigkeit – fehlende Business-Class – erlangt. Wird der Reisende dann entgegen der vertraglichen Vereinbarung auf einem Flug von Male (Malediven) nach Düsseldorf nicht in der Business-Class sondern in der Economy-Class befördert, ist die Reise am Tag des Fluges erheblich beeinträchtigt und berechtigt im Rahmen einer Gesamtwürdigung zusätzlich zur Preisminderung zu einem Entschädigungsanspruch gem. § 651f Abs. 2 BGB. Schließlich stellte die 24. Kammer klar, dass eine Klausel in den AGB gem. § 309 Nr. 7 BGB lit. b BGB unwirksam ist, wenn sie die Haftung des Reiseveranstalters auch wegen eines Mangels der Reise gem. § 651f BGB verkürzt, der auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Reiseveranstalters beruht.

b) Anrechnung der Ausgleichszahlung auf Minderung

Der BGH¹⁹ entschied, dass bei einem Anspruch auf Rückzahlung eines Teils des Reisepreises wegen Minderung aufgrund großer Verspätung Fluges nach § 651d BGB es sich um einen weitergehenden Schadensersatzanspruch nach Art. 12 Abs. 1 FluggastrechteVO handelt. Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung sind nach der Fluggastrechteverordnung allein wegen großer Verspätung gewährte Ausgleichsleistungen auf den Minderungsanspruch aufgrund derselben großen Verspätung anzurechnen.

c) Mängel der Hotelunterkunft

Das OLG Düsseldorf²⁰ musste sich mit Mängeln in südlichen Hotelanlagen beschäftigen und stellte hierbei fest, dass die von einem Erstgericht festgelegte Minderungsquote in vollem Umfang durch das Berufungsgericht überprüfbar ist. Unannehmlichkeiten, die sich aus dem Massencharakter der Pauschalreise ergeben, muss der Reisende in Kauf nehmen. Wenn daher die Nachtruhe ab morgens 8.00 Uhr durch andere Gäste und durch das Reinigungspersonal gestört, die auf dem gefliesten Boden vor dem Zimmer mit rumpelnden Koffern oder Reinigungswagen vorbeigehen, stellt dies eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar. Auch sind hoteleigene Unterhaltungsprogramme und ihr Lärm grundsätzlich hinzunehmen, wenn im Prospekt auf ein entsprechendes Animationsprogramm hingewiesen wird, so lange diese Veranstaltungen nicht über Mitternacht hinausgehen. Werden dagegen das gebuchte Hotel und die Zimmer in der Internetausschreibung des Veranstalters als klimatisiert bezeichnet und liegen die Temperaturen dort etwa bei 24 Grad während der Nacht und etwas darüber am Tag und muss der Urlauber auf durchgelegenen Matratzen schlafen, rechtfertigt dies eine Minderung von 15 % des Gesamtreisepreises. Ein zusätzlicher Anspruch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit setzt voraus, dass die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Urlaubszwecks die Reise ganz oder teilweise als vertan erscheinen lässt. In Einzelfällen kann auch eine unter 50 % liegende Minderung für die Bejahung einer Urlaubsbeeinträchtigung ausreichend sein. Auch unter Berücksichtigung des Leitner-Urteils des EuGH²¹ sei bei einer Minderungsquote von 15 % hier von nicht auszugehen.

12 Führich, Reiserecht, § 20 Rz. 28 und § 21 Rz. 7, 8.

13 Führich, Reiserecht, § 20 Rz. 4, 5.

14 Hilt in Mundt, Reiseveranstaltung, 7. Aufl. 2011, S. 531; Führich, Reiserecht, § 6 Rz. 14.

15 Erman/Schmid, § 651b Rz. 4.

16 Vgl. Staudinger/Staudinger, § 651b Rz. 27.

17 AG Bad Homburg, Urt. v. 20.4.2015 – 2 C 2576/14 (27).

18 LG Frankfurt/M., Urt. v. 20.3.2014 – 2-24 O 225/13, NJW-RR 2015, 54.

19 BGH, Urt. v. 30.9.2014 – X ZR 126/13, MDR 2015, 13 = NJW 2015, 553.

20 OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.2.2015 – I-21 U 149/14, MDR 2015, 635 = RRa 2015, 114.

21 EuGH, Urt. v. 12.3.2002 – Rs. C-168/00, NJW 2002, 1255 = RRa 2012, 117.

Das AG Köln hat bei einer Ratte im Hotel entschieden, dass das Auftreten von Ungeziefer noch nicht per se ein Reisemangel ist, sondern nur dann, wenn in Abhängigkeit von dem Ausmaß des Auftretens und dem landestypischen Besonderheiten die Beeinträchtigung nicht mehr nur geringfügig ist. Ratten werden allgemein als größeres Ungeziefer angesehen. Ratten in der Unterkunft stellen daher, auch ohne dass sie gehäuft auftreten müssten, objektiv einen Mangel dar. Allerdings sind Ratten auch keine unübliche Erscheinung in südlichen Urlaubsregionen. Sie sind auch eine Erscheinung des Massentourismus. Mit der Existenz von Ratten in der Nähe von Hotels ist daher zu rechnen, selbst dann, wenn auf Sauberkeit und Hygiene im Hotel und in seinem Umfeld geachtet werde. Kommt es daher zu einem einmaligen Eindringen einer Ratte des nachts bei geöffneter Balkontür und eingeschaltetem Licht, handelt es sich zunächst nur um einen singulären unangenehmen Vorfall, der in dem Umfeld von Hotels – nicht nur auf Mallorca – vorkommen kann, aber als zufällig bezeichnet werden muss. Gerade ein Eindringen von außen zeigt, dass es sich nicht um einen im Hotel vorhandenes Rattenproblem handelt.

Das OLG Celle musste sich mit der Vorsorge gegen Bettwanzen im Hotel beschäftigen und ist der Auffassung, dass anhaltende Gesundheitsbeschwerden infolge von Insektenbissen eine Minderung des Reisepreises auch für den Zeitraum nach einem Umzug in eine saubere Unterkunft rechtfertigen. Zur Widerlegung der Verschuldensvermutung gem. § 651f Abs. 1 Halbs. 2 BGB genüge es nicht, dass der Reiseveranstalter nur die Möglichkeit in den Raum stelle, die Reisenden selbst oder die unmittelbar vor ihnen dort untergebrachten Gäste hätten das Ungeziefer in die Urlaubsunterkunft eingeschleppt. Der Reiseveranstalter müsse vielmehr den Vollbeweis für diese Behauptung führen. Im Übrigen muss der Reiseveranstalter zur Widerlegung der Verschuldensvermutung darlegen und beweisen, dass und wie in dem betroffenen Hotel die Sauberkeit in einem solchen Maße hergestellt wurde, dass Bettwanzen und vergleichbare Insekten möglichst schlechte Lebensbedingungen finden. Zur Vermeidung eines Befalls mit Bettwanzen sei zu erwarten, dass ein Hotelier das Zimmerpersonal anweise, bei jedem Bettwäschechsel nach typischen Spuren von Bettwanzen zu suchen. Außerdem müsse er das Personal darin schulen, wie Bettwanzen aussehen und welche typischen Spuren sie hinterlassen²².

Ein entgegen dem Reisevertrag fehlendes Galadinner an Weihnachten in einem Luxushotel in Dubai kann zu einer Reisepreisminderung von 15 Prozent berechtigen²³.

d) Verkehrssicherungspflicht

Das OLG Düsseldorf²⁴ kam zum Ergebnis, dass kein Reisemangel i.S.d. § 651c Abs. 1 BGB bei Verletzung des Reisenden durch defekte Liege vorliegt. Grundsätzlich kann die Verletzung von Obhuts- und Fürsorgepflichten des Reiseveranstalters gegenüber dem Reiseteilnehmer, unter die auch Verkehrssicherungspflichten fallen, ein reisevertragliche Ansprüche auslösender Reisemangel sein. Hiernach liegt ein Reisemangel vor, wenn von der Einrichtung des vom Reiseveranstalter ausgewählten Hotels eine Gefahr für die Sicherheit des Reisenden ausgeht, mit der er nicht zu rechnen braucht. Im Rahmen seiner Obhuts- und Fürsorgepflichten hat der Veranstalter alle sicherheitsrelevanten Teile der Hotelanlage in regelmäßigen Abständen während der Vertragsdauer durch einen sachkundigen und pflichtbewussten Beauftragten im Hinblick auf solche Risiken, die sich bei genauem Hinsehen jedem offenbaren, überprüfen zu lassen. Hierzu gehört die Kontrolle des allgemeinen baulichen Zustandes der Unterkunft, um sicherzustellen, dass von sicherheitsrele-

vanten Einrichtungen wie Treppen, elektrischen Anlagen, Balkongittern etc. keine Gefahren für den Reisenden ausgehen. Die Überprüfungspflicht geht aber nicht so weit, dass jeder einzelne Einrichtungsgegenstand ständig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist, sondern beschränkt sich nur auf allgemein als gefährlich anzusehende Einrichtungsgegenstände. Bei „normalem“ Mobiliar, wie z.B. Liegen, handelt es sich nicht um besonders gefährliche Einrichtungsgegenstände, die einer besonderen Überprüfung bedürfen.

In einem weiteren Fall wegen eines Sturzes in einer Hotelanlage auf einer Steintreppe zwischen Hotel und Strandpromenade entschied der gleiche Senat²⁵, dass ein Reiseveranstalter sich selbst überzeugen muss, dass von Treppen und Aufzügen, elektrischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Vertragshotel keine Gefahren für die von ihm dort unterzubringenden Hotelgäste ausgehen. Auch wenn ein Vertragshotel einmal als ordnungsgemäß befunden wurde, befreit dies den Reiseveranstalter nicht, sich regelmäßig durch einen sachkundigen und pflichtbewussten Beauftragten vor Ort zu vergewissern, dass der ursprüngliche Zustand und Sicherheitsstandard noch gewahrt ist. Hierbei kann nicht auf deutsche Standards abgestellt werden. Insoweit sind vielmehr die besonderen Verhältnisse im Zielland zu berücksichtigen.

e) Rail & Fly

Ein Reisender hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter, wenn er bei einem Reisevertrag mit einem in den Vertrag einbezogenen Rail & Fly Ticket nicht über eine Zugteilung informiert wurde und er deswegen den Zielbahnhof am Abgangsflughafen nicht rechtzeitig erreicht²⁶.

f) Defekte Kläranlage

Im Berichtsjahr hatten die Gerichte mehrere Defekte an örtlichen Kläranlagen in der Südtürkei aufzuarbeiten. So bejahte das LG Köln²⁷ einen Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises nach §§ 651d Abs. 1, 638 Abs. 3 BGB wegen Minderung und führte aus, dass ein Reisemangel vorliegt, wenn die Reise mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Dies setzt voraus, dass der tauglichkeitsmindernde Fehler aus dem Gefahrenbereich des Reiseveranstalters stammt. Es müsse sich nicht notwendigerweise ein vom Veranstalter beeinflussbares Risiko realisieren. Auch vom Reiseveranstalter nicht beeinflussbare Risiken können einen Reisemangel begründen, sofern sie nicht zum allgemeinen Lebensrisiko zählen. So sei anerkannt, dass selbst Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt einen Reisemangel begründen können, soweit sie sich auf die geschuldete Leistung unmittelbar auswirken. Daher begründe eine durch einen Defekt der örtlichen Kläranlage ausgelöste Magen-Darm-Erkrankung einen minderberechtigenden Reisemangel.

Zutreffend geht das AG Köln²⁸ davon aus, dass für eine Verschmutzung des Meerwassers durch eine defekte öffentliche Kläranlage der Reiseveranstalter nicht verantwortlich ist, da die Störung aus dem nicht geschuldeten Umfeld des Reiseziels herrührt und daher dem allgemei-

22 OLG Celle, Urt. v. 26.3.2015 – 11 U 249/14, NJW-RR 2015, 1463.

23 AG München, Urt. v. 1.12.2014 – 213 C 18887/14.

24 OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.12.2014 – I-21 U 67/14, BeckRS 2015, 06635 = MDR 2015, 498 = RRa 2015, 179.

25 OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.12.2014 – I-21 U 69/14, RRa 2015, 219.

26 AG Köln, Urt. v. 29.9.2014 – 142 C 413/13, NJW 2015, 621.

27 LG Köln, Urt. v. 24.8.2015 – 2 O 56/15, BeckRS 2015, 16663 = RRa 2016, 5; krit. Anm. Staudinger, RRa 2016, 2.

28 AG Köln, Urt. v. 7.9.2015 – 142 C 80/15, NJW 2016, 879; Bespr. Führich, NJW 2016, 881.

nen Lebensrisiko des Reisenden zuzurechnen ist. Ein Reisemangel liegt richtigerweise nur vor, bei Verletzung der Informations- und Fürsorgepflicht des Veranstalters, wenn er Kenntnis von dem Umweltschaden hat²⁹.

In einer weiteren Entscheidung betont das LG Köln³⁰, dass der Reisende darlegen und beweisen muss, dass eine Erkrankung auf eine mangelhafte Reiseleistung oder auf eine Verletzung einer Informationspflicht zurückgeführt werden kann. Zwar habe der Reiseveranstalter grundsätzlich eine Umweltbeobachtungspflicht für seine Reisen. Jedoch könne er sich darauf verlassen, dass staatliche Stellen im Zeitpunkt einer Erkrankung die Wasserqualität ausreichend beobachten und überprüfen, so dass eine Ansteckung durch im Meer schwimmende Fäkalbakterien grundsätzlich im allgemeinen Lebensrisiko des Urlaubers liege. Ein Anscheinsbeweis dafür, dass die Ursache für eine Erkrankung, unabhängig von ihrer nichtaufklärbaren genauen Natur, im Hotel und damit im Gewährleistungsbereich des Reiseveranstalters zu finden ist, besteht nur dann, wenn eine signifikant hohe Anzahl von Hotelgästen gleichzeitig an gleichartigen Symptomen erkrankt. Eine solche signifikant hohe Anzahl von gleichsam Erkrankten ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn noch nicht einmal deutlich mehr als 10 % der Gäste erkrankt sind³¹.

g) Kreuzfahrt

Eine Kreuzfahrt sollte eine Pauschalreise mit einer angenehmen Kombination von Schiffsaufenthalt mit Verpflegung, Programm und Service sein³². Für die Bemessung eines Anspruchs auf Minderungen ist eine Gesamtbetrachtung der Reise erforderlich³³. So weist eine Kreuzfahrt regelmäßig eine bestimmte Prägung auf, die nicht lediglich durch die Fahrtroute und -dauer sowie die Ausstattung des Kreuzfahrt-schiffes bestimmt wird, sondern wesentlich auch durch die touristischen Schwerpunkte, die sich aus den verschiedenen angelaufenen Häfen und den dort angebotenen Landgängen und Besichtigungen sowie gegebenenfalls besonders reizvolle Meeres- und Küstenpassagen ergeben, die auf komfortable Weise und unter kundiger Führung zu sehen und zu erfahren, die Kreuzfahrt dem Teilnehmer möglich machen soll. Einzelne Teile des Reiseprogramms können dabei unterschiedliches Gewicht gewinnen. Daher knüpft das AG Rostock zutreffend bei der Berechnung der Minderung grundsätzlich an den Gesamt-Reisepreis an³⁴.

29 Führich, Reiserecht, § 7 Rz. 127.

30 LG Köln, Urt. v. 3.11.2015 – 22 O 204/15, BeckRS 2016, 04061.

31 Vgl. OLG Düsseldorf, RRA 2006, 113; Führich, Reiserecht, § 11 Rz. 107 mit Mängelübersicht zur Kreuzfahrt.

32 Vgl. BGH, Urt. v. 18.12.2012 – X ZR 2/12, MDR 2013, 576 = NJW 2013, 1674.

33 AG Rostock, Urt. v. 28.1.2015 – 47 C 181/14; BGH, Urt. v. 14.5.2013 – X ZR 15/11, NJW 2013, 3170; Bespr. Führich, LMK 2013, 352196 = MDR 2013, 1151.

34 Führich, Reiserecht, § 9 Rz. 98.

35 AG Rostock, Urt. v. 27.3.2015 – 47 C 415/14, RRA 2016, 10.

36 Führich, Reiserecht, § 9 Rz. 102 ff.

37 AG Rostock, Urt. v. 24.6.2015 – 47 C 31/14, RRA 2016, 13.

38 AG Wiesbaden, Urt. v. 26.3.2015 – 92 C 4334/14, NJW-RR 2016, 251.

39 AG München, Urt. v. 19.3.2015 – 122 C 21221/14.

40 AG Rostock, Urt. v. 10.12.2014 – 47 C 210/14, RRA 2015, 88; vgl. KG, Urt. v. 12.2.2013 – 5 W 11/13, MDR 2013, 420 = GRUR-RR 2013, 309; OLG Jena, Urt. v. 19.2.2014 – 2 U 668/13, MDR 2014, 1102 = NJW-RR 2014, 1000; Führich, RRA 2014, 216 (223).

41 BGH, Urt. v. 11.1.2005 – X ZR 118/03, MDR 2005, 1038 = RRA 2005, 57.

42 AG Wiesbaden, Urt. v. 7.8.2014 – 91 C 295/14 (85), RRA 2015, 251.

43 LG Hannover, Urt. v. 17.3.2015 – 18 S 60/14, RRA 2015, 181.

44 LG Frankfurt/M., 8.12.2014 – 2-24 S 46/14, RRA 2015, 8; vgl. näher Führich, Reiserecht, § 15 Rz. 14, 23 ff.

Die Änderung der Reiseroute ist eine negative Abweichung der Soll- von der Ist-Beschaffenheit der Reise und somit grundsätzlich ein Mangel im vorstehenden Sinne dar, es sei denn dass dies auf nicht vorhersehbaren Hoch- oder Niedrigwasser zurückzuführen gewesen ist³⁵. Der Entscheidung kann nicht gefolgt werden, da Reisemängel liegen auch dann vorliegen können, wenn diese Beeinträchtigungen nicht vom Veranstalter oder der Reederei beeinflussbar sind³⁶.

Das gleiche Gericht hat entschieden³⁷, dass grundlos verhängte Quarantänemaßnahmen aufgrund der damit verbundenen erheblichen Einschränkungen einen Mangel der in § 651c Abs. 1 BGB darstellen. Ein Minderungsanspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzugeben (Hinweis der Nichterkrankung). Die Verhängung von Quarantänemaßnahmen, die zum Inhalt haben, dass Passagiere ihre Kabine über mehrere Tage nicht verlassen dürfen, können eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise darstellen, wenn diese Quarantänemaßnahmen ohne tatsächliche Grundlage angeordnet wurden.

Kein Reisemangel liegt nach Auffassung des AG Wiesbaden vor, wenn die Kabine des Reisenden auf dem Kreuzfahrtschiff sich über dem Theater des Schiffes befindet, sofern das Maß des Hinnehmbaren nicht überschritten wird. Das ist erst dann der Fall, wenn die Lärmelästigungen erst weit nach Mitternacht enden³⁸.

Das AG München war der Auffassung, dass ein Kreuzfahrtveranstalter für den Schaden an einem in einem öffentlichen Parkhaus abgestellten Pkw haftet, wenn aus der Sicht des Reisenden dieser mit dem Kreuzfahrtunternehmen einen Verwahrungsvertrag über seinen Pkw abschließt³⁹. In dem Fall wurde der Fahrzeugschlüssel durch das Personal des Schiffes zurückgegeben und es wurden die Parkgebühren vom Bordkonto abgebucht.

Für den Nachweis einer Infektion bei einem Norovirus auf einem Kreuzfahrtschiff sind die Grundsätze der mangelhaften Hotelverpflegung heranziehen. Der Anscheinsbeweis hinsichtlich der Verursachung der Krankheitserscheinungen greift nur dann ein, wenn mehr als 10 % der Passagiere erkrankt sind. Diesen Nachweis hat der Reisende zu führen. Ansonsten realisiert sich bei einer Magen-Darm-Erkrankung durch den Norovirus ein allgemeines Lebensrisiko und der Passagier hat keine Ansprüche⁴⁰.

Der Reisende hat nach § 651f Abs. 2 BGB bei Absage einer gebuchten Kreuzfahrt in Anlehnung an die Entscheidung des BGH⁴¹ bei vergleichsweise hohem Interesse an gerade der gebuchten Reise, aber vergleichsweise frühzeitiger Absage, einen Anspruch auf eine Entschädigung i.H.v. 50 % des Reisepreises⁴².

h) Einbeziehung von AGB

Ein Reiseveranstalter berief sich in einem Gewährleistungsfall auf die Verkürzung der Verjährungsfrist nach § 651g Abs. 2 BGB, i.V.m. § 651m BGB in seinen AGB auf ein Jahr. Das LG Hannover erklärte die vorgedruckte Bestätigung, die AGB erhalten zu haben, gem. § 309 Nr. 12 Buchst. b BGB als Formularabrede für unwirklich⁴³.

6. Höhere Gewalt

Die massiven und gewalttätigen politischen Unruhen in Ägypten, die im August 2013 auch die Touristenzentren am Roten Meer erfassten, stellten einen Fall höherer Gewalt dar⁴⁴.

Die allgemein bekannte Terrorgefahr in den Ländern des arabischen Frühlings rechtfertigt in der Regel nicht eine Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt. Der Reisende, der sehenden Auges trotz einer bestehen-

den vorhersehbaren Gefahrenlage bucht, ist nicht schutzwürdig und reist auf eigene Gefahr. Wenn der Reisende dann wegen Reiseangst vom Reisevertrag zurücktritt, hat er die vereinbarte Stornoentschädigung zu zahlen⁴⁵.

Rät das Auswärtige Amt zur vorzeitigen Abreise aus einem Urlaubsgebiet, ist nicht nur der Reisende, sondern auch sein Reiseveranstalter zur Kündigung des Reisevertrages nach § 651j BGB berechtigt. Hat der Reisende bei seinem Veranstalter einen Aufenthalt in einem bestimmten Hotel gebucht, darf nach Meinung des LG Frankfurt/M.⁴⁶ der Reiseveranstalter die Kündigungserklärung in dem Hotel hinterlegen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Reiseveranstalter Kenntnis davon hatte, dass der Reisende die Unterbringungsleistung in dem gebuchten Hotel nicht wahrnehmen wird und ihm kein anderer Aufenthaltsort mitgeteilt wurde. Ein Reisender darf ein Rückbeförderungsangebot nicht ablehnen, weil für den Flug keine Hundebeförderung möglich ist, wenn die Beförderung eines Hundes vertraglich nicht geschuldet ist.

Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass dann, wenn eine Flugpauschalreise wegen der Sperrung des Luftraums nach einem Vulkanausbruch objektiv nicht möglich ist, es nicht zu beanstanden ist, wenn der Reiseveranstalter eine Rückreise mit dem Bus organisiert⁴⁷.

7. Geltendmachung von Ansprüchen durch Rechtsanwalt

Das AG Hamburg-St. Georg ist der Auffassung, dass es grundsätzlich einem Reisenden gestattet ist, sich schon bei der Anmeldung von reiserechtlichen Ansprüchen anwaltlicher Hilfe zu bedienen, da dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist⁴⁸. Diese Auffassung ist nicht unbestritten, so dass es ohne Rechtsschutzversicherung empfehlenswert ist, dass der Reisende im außergerichtlichen Anmeldeverfahren gem. § 651g Abs. 1 BGB zunächst Ansprüche selbst bei dem Reiseveranstalter geltend macht, da die Geschäftsgebühr in einfach gelagerten Fällen nicht vom Reiseveranstalter ersetzt verlangt werden kann, weil der Reisende dann gegen seine Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB verstoßen kann⁴⁹.

Nach anderer Auffassung des LG Frankfurt/M.⁵⁰ stellen Kosten, die einem Reisenden durch Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung reisevertraglicher Ansprüche zustehen, einen adäquat kausalen Schaden aus der Schlechterfüllung des Reisevertrages dar. Grundsätzlich ist es dem Reisenden nach Auffassung der 24. Kammer gestattet, schon bei der Anmeldung von Ansprüchen sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen, da dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist. Allerdings ist der Erstattungsanspruch auf den Umfang der berechtigten Ansprüche beschränkt.

Die Anwaltskosten sind auch dann zu ersetzen, wenn der Veranstalter auf ein Anspruchsschreiben des Reisenden nicht reagiert oder Ansprüche abgelehnt werden⁵¹.

8. Gerichtsstand und Auslandsbezug

Zutreffend hat das AG Königswinter⁵² entschieden, dass ein Reisender wegen eines Anspruchs aus einem Reisevertrag nur dann am sog. Verbrauchergerichtsstand Klage erheben kann, wenn ein grenzüberschreitender Bezug des zu entscheidenden Rechtsstreits gegeben ist. Die bloße Internationalität einer Pauschalreise in das Ausland bzw. ein im Ausland liegendes Reiseziel schaffen jedoch noch keinen relevanten Auslandsbezug. Das Gericht beruft sich ausdrücklich auf die Rechtsauffassung von *Führich*⁵³ und widerspricht der von *Staudinger* vertretenen Ansicht⁵⁴. Mit einer solchen Auslegung des Anwendungsbereichs des Art. 17 Abs. 1c EuGVVO wird in unzulässiger Weise in die Kompetenz des nationalen Gesetzgebers eingegrif-

fen, welcher bisher bewusst keinen allgemeinen Verbrauchergerichtsstand in der ZPO geschaffen hat. Damit würden fast alle Regelungen der §§ 12 ff. ZPO ihres Anwendungsbereichs beraubt.

Auch das LG Frankfurt/M. ist der Auffassung, dass bei einer Pauschalreise weder nach der EuGVVO noch nach der ZPO ein Gerichtsstand des Erfüllungsorts am Abflugort gegen den Veranstalter begründet ist, wenn dort nicht dessen Sitz liegt⁵⁵.

II. Wettbewerbsrecht

1. Serviceentgelt bei Kreuzfahrten

Der BGH hat betätigt, dass auf Preisangaben für Dienstleistungen die Vorschriften über die Informationspflichten in Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und in Art. 22 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt nebeneinander anwendbar sind. Ein Service-Entgelt, das bei einer Kreuzfahrt für jede beanstandungsfrei an Bord verbrachte Nacht zu zahlen ist, ist daher Teil des nach § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV i.V.m. Art. 7 Abs. 4 Buchst. c der Richtlinie 2005/29/EG anzugebenden Gesamtpreises⁵⁶. Auch das OLG Koblenz hat insoweit entschieden, dass das Trinkgeld, dass ein Reiseveranstalter einer Kreuzfahrt in der Werbeanzeige als sog. Serviceentgelt ausweist und an Bord erhoben und dem Bordkonto belastet wird, nach § 1 PAngV in die angegebenen Endpreise einzurechnen ist, da es ein berechenbares Entgelt für den während der Reise erbrachten und geschuldeten Service ist⁵⁷. Mit diesen Entscheidungen ist zu hoffen, dass alle in- und ausländischen Reedereien des deutschen Kreuzfahrtmarktes dieses Zwangstrinkgeld nicht mehr gesondert in Rechnung stellen.

2. Endpreis bei Vermietung von Ferienimmobilien

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV sind Endpreise anzugeben, in die nicht nur die pauschal und in jedem Fall zu zahlenden Nebenkosten einbezogen sind, sondern ebenso die von vornherein festgelegten Kosten für Bettwäsche und Endreinigung, sofern die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht ausdrücklich freiwillig ist. Wird das Objekt im Rahmen der Mindestmietdauer etwa nur für einen Tag vermietet, ist nach Auffassung des OLG Braunschweig als Endpreis der jeweilige Tagessatz zzgl. der

45 AG München, Urt. v. 12.8.2015 – 231 C 9637/15.

46 LG Frankfurt/M., Urt. v. 1.4.2015 – 2-24 S 150/14, RRa 2015, 225.

47 OLG Frankfurt, Urt. v. 5.8.2014 – 16 U 19/14, MDR 2014, 1434 = NJW-RR 2015, 569.

48 AG Hamburg-St. Georg, Urt. v. 9.7.2014 – 911 C 237/14, RRa 2015, 230.

49 BGH v. 8.11.1994 – VI ZR 3/94, BGHZ 127, 348 = MDR 1995, 150; AG Ludwigsburg RRa 1996, 201; LG Hannover RRa 2002, 71; LG Mönchengladbach v. 29.4.1986 – 4 S 291/85, MDR 1986, 935 = NJW-RR 1986, 1175 (Keine Telefonkosten bei Anruf zum Anwalt als Schadensersatz); *Rodegra*, RRa 2012, 63 (64).

50 LG Frankfurt/M. v. 12.9.2011 – 2-24 O 99/11, RRa 2011, 114.

51 Vgl. *Führich*, Reiserecht, § 19 Rz. 2 m.w.N.

52 AG Königswinter, Urt. v. 24.6.2015 – 3 C 35/15, RRa 2016, 8; *Führich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 4 Rz. 11. m.w.N.

53 *Führich*, RRa 2014, 106 ff., 109; *Führich*, Reiserecht, § 4 Rz. 11.

54 *Staudinger*, juris, 2015, 46 ff.; *Führich*, RRa 2013, 2 ff.; *Führich*, NJW 2016, 913 (Uechter Inlandsfall).

55 LG Frankfurt/M., Beschl. v. 6.3.2015 – 2-24 O 209/13, RRa 2015, 226.

56 BGH, Urt. v. 7.5.2015 – I ZR 158/14, MDR 2015, 1433 – Der Zauber des Nordens, BeckRS 2015, 17167.

57 OLG Koblenz, Urt. v. 4.6.2014 – 9 U 1324/13, MDR 2014, 1101 = RRa 2015, 90; vgl. zum Gesamtpreis der PAngVO beim Serviceentgelt *Führich*, Reiserecht, § 29 Rz. 89 ff. m.w.N. und *Führich*, Gesamt-preisangabe bei touristischen Dienstleistungen, RRa 2014, 216.

Endreinigungskosten zu zahlen und dementsprechend anzugeben⁵⁸.

3. Klassifizierung mit Sternen

Das LG Hanau hat zutreffend entschieden, dass die Verwendung von Sternekennzeichnung der Hotellerie für Kreuzfahrtschiffe wettbewerbsrechtlich unzulässig ist⁵⁹.

4. Hotelbewertung im Internet

Der BGH hat entschieden, dass zwischen dem Betreiber eines Hotels und dem Anbieter eines Online-Reisebüros, das mit einem Hotelbewertungsportal verknüpft ist, im Hinblick auf den Betrieb des Hotelbewertungspalts ein konkretes Wettbewerbsverhältnis i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG besteht. Zwischen der vorteilhaften Wirkung des Hotelbewertungspalts für die Attraktivität des Online-Reisebüros und dem Absatznachteil, der einem Hotelbetreiber aus einer im Bewertungsportal verzeichneten negativen Hotelbewertung zu erwachsen droht, besteht eine für die Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses hinreichende Wechselwirkung in dem Sinne, dass der Wettbewerb des Online-Reisebüros gefördert und derjenige des Hotelbetreibers beeinträchtigt werden kann. Wenn nun erkennbar von Dritten Bewertungen in das Portal eingestellt werden, macht sich der Betreiber diese Äußerungen nicht i.S.d. § 4 Nr. 8 UWG als Tatsachenbehauptung zu eigen, wenn er die Äußerungen nicht inhaltlich-redaktionell aufbereitet oder ihren Wahrheitsgehalt überprüft, sondern die Anwendung eines automatischen Wortfilters sowie gegebenenfalls eine anschließende manuelle Durchsicht lediglich dem Zweck dienen, gegen die Nutzungsbedingungen verstörende Einträge (etwa Formalbeleidigungen oder von Hotelbetreibern abgegebene Eigenbewertungen) von der Veröffentlichung auszuschließen. Eine inhaltlich-redaktionelle Bearbeitung stellt es mangels inhaltlicher Einflussnahme nicht dar, wenn die von Nutzern vergebenen „Noten“ durch die Angabe von Durchschnittswerten oder einer „Weiterempfehlungsrate“ statistisch ausgewertet werden⁶⁰.

58 OLG Braunschweig, Beschl. v. 13.4.2015 – 2 U 50/14, RRA 2015, 252.

59 LG Hanau, Urt. v. 1.9.2014 – 7 O 397/14, RRA 2015, 40 = WRP 2014, 1507. Ausführlich zum Wettbewerbsrecht durch Superlativ, Hotelklassifizierung, Bussterne und Sterne bei Kreuzfahrtschiffen *Führich*, Reiserecht, § 29 Rz. 67 ff.

60 BGH, Urt. v. 19.3.2015 – I ZR 94/13, MDR 2015, 1253 = VuR 2015, 240; *Zipse*, BB 2015, 2443; *Stenzel*, GRUR-Prax. 2015, 443; BGH v. 19.3.2015 – I ZR 94/2013, MDR 2015, 1253 = DB 2015, 2262.

61 LG München I, Urt. v. 8.1.2015 – 6 S 15434/13, BeckRS 2015, 8573; AG München, Urt. v. 29.5.2013 – 72 C 3451/13, RRA 2013, 253; *Führich*, Reiserecht, § 31 Rz. 22.

62 KG, Urt. v. 21.7.2015 – 5 U 114/14, BeckRS 2015, 15733; LG München I, Urt. v. 15.10.2014 – 37 O 6508/14, BeckRS 2014, 22940 = WRP 2015, 251.

63 Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen v. 25.11.2015, ABl. EU Nr. L 326/2015, 1. Zum Inhalt vgl. *Führich*, Die neue Pauschalreiserichtlinie, Inhalt und erste Überlegungen zur Umsetzung, NJW 2016, 1204; *Scheuer*, Die neue Pauschalreiserichtlinie, RRA 2015, 277; *Tonner*, Die neue Pauschalreiserichtlinie, EuZW 2016, 95; *Kressel*, Die revidierte EU-Pauschalreiserichtlinie aus Veranlassung, RRA 2015, 176; *Bergmann*, Die neue EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – eine lange Reise zum neuen Recht, VuR 2016, 43; *Richter Dunja*, Was bringt die neue Pauschalreiserichtlinie für den Verbraucher?, RRA 2015, 214; *Staudinger*, Erste Überlegungen zur Umsetzung der reformierten Pauschalreiserichtlinie mit Bezug auf den Insolvenzschutz, RRA 2015, 281.

64 *Führich*, Die neue Pauschalreiserichtlinie, NJW 2016, 1204.

65 VO (EG) Nr. 524/2013 v. 21.5.2013, ABl. EU Nr. L 165/2013, 1; vgl. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz VSBG v. 19.2.2016, BGBl. I 2016, 254.

66 ec.europa.eu/consumers/odr/.

III. Reiseversicherungsrecht

1. Psychische Erkrankung

Das LG München I ging davon aus, dass der Leistungsausschlusses für psychische Erkrankungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nicht überraschend i.S.d. § 305c BGB ist. Die meisten Verträge enthielten Beschränkungen des Versicherungsschutzes. Ebenso wenig verstößt eine solche Vereinbarung gegen § 307 BGB, da sie die Pflichten des Versicherers nicht so stark einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet werde. Auf Grund des kurzen, überschaubaren Zeitraums zwischen Buchung und Reiseantritt sei das Risiko, gerade in dieser Zwischenzeit an einem psychischen Leiden zu erkranken, als gering einzustufen. Überdies wahre der Haftungsausschluss auch die Interessen der Versicherten, da er eine zuverlässige Tarifkalkulation ermögliche⁶¹.

2. Voreinstellung bei Buchung

Es widerspricht dem durch Art. 23 Abs. 1 S. 4 EU-Luftverkehrsdienste-VO vorgegebenen Opt-In-Erfordernis, wenn ein Flugbuchungsportal den Reisenden durch eine Voreinstellung des „Ticketschutzes“ zum Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung bewegt⁶². Eine solche Voreinstellung ist auch bei Buchungen von Flugpauschalreisen unwirksam.

IV. Gesetzgebung

1. EU-Pauschalreise-Richtlinie

Am 11.12.2015 wurde die neue, grundsätzlich voll harmonisierende Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen im Amtsblatt der EU verkündet⁶³. Bis zum 31.12.2017 haben die Mitgliedstaaten sie in ihr nationales Recht umzusetzen. Ab 1.7.2018 wenden sie ihre nationalen Umsetzungsvorschriften an. So werden durch eine Erweiterung der §§ 651a ff. BGB der Anwendungsbereich einschließlich der neuen Kategorie der verbundenen Reiseleistungen neu gefasst werden, die neuen Informationspflichten des Reiseveranstalters und Reisevermittlers, der Inhalt und die neuen Änderungsmöglichkeiten des Pauschalreisevertrages, die Haftungsregelungen und der Insolvenzschutz geändert. Hinsichtlich des Inhalts der Richtlinie und ersten Überlegungen zur Umsetzung wird auf den jüngsten Beitrag des Verfassers verwiesen⁶⁴. Mit der Vorlage des Referentenentwurfs zur Änderung des Reisevertragsrechts, der BGB-InfoV und des EGBGB ist im ersten Halbjahr 2016 zu rechnen.

2. ODR-Verordnung

Am 9.1.2016 trat eine neue EU-Verordnung in Kraft (ODR-Verordnung), die Onlineshopbetreiber dazu verpflichtet, einen Hyperlink auf die neue OS-Plattform der EU-Kommission zu setzen⁶⁵. Die OS-Plattform soll der Beilegung von Streitigkeiten dienen, die sich aus dem Online-Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ergeben. Hierdurch wird Verbrauchern bei Online-Geschäften die Möglichkeit eingeräumt, Beschwerden einzureichen. Die ODR-Verordnung umfasst dabei sämtliche Onlineangebote, also auch Reise- und Hotelbuchungen, soweit diese über Verkaufsplattformen angeboten werden. Hierzu wird eine Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) im Internet geschaffen, die seit 15.2.2016 zur Verfügung steht⁶⁶. Ausweislich der Information der Plattform gibt es in Deutschland derzeit noch keine neutralen Streitbeilegungsstellen für das Pauschalreiserecht.